

## **2. Anhang zur Eröffnungsbilanz**

### **2.1 Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz**

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bad Zwesten ist die erstmalige vollständige Darstellung des Vermögensstatus der Gemeinde Bad Zwesten auf Basis der doppischen Rechnungslegung und gemäß den Zielen und Regelungen des „Neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems“ (NKRS). Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde die Gemeinde durch die ReweCon GmbH Steuerberatungsgesellschaft unterstützt.

### **2.2 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Für die erstmalige Bewertung des Vermögens und der Schulden der Gemeinde Bad Zwesten zum 1. Januar 2009 wurden die Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 und die Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO-Doppik (Stand April 2006) berücksichtigt. Daneben wurden ergänzend die zwischen den hessischen Pilotkommunen und dem hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) abgestimmten Sonderregelungen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände - nachstehend "EB-Sonderregelungen" - und ergänzend die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) bei Auslegungsfragen herangezogen.

Die Gliederung der Vermögensrechnung erfolgte nach den Vorschriften zu § 49 GemHVO-Doppik.

Nach § 59 GemHVO-Doppik sind in der Eröffnungsbilanz die vorhandenen Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesen Fällen sind entsprechende Erfahrungswerte (z.B. Bodenrichtwerte für Grundstücke, Normalherstellungskostenverfahren für Gebäude) vermindert um Abschreibung anzusetzen.

Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Für den Wert von Beteiligungen sind die Anschaffungskosten bzw. das anteilige Eigenkapital der jeweiligen Beteiligung anzusetzen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit Risiken versehen ist, werden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen.

Guthaben und liquide Mittel werden mit dem Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Für die Pensions- und Beihilferückstellungen sowie Altersteilzeitrückstellungen wurden versicherungsmathematische Verfahren zur Berechnung angewandt.

Erhaltene Investitionszuwendungen werden in der Höhe der bewilligten Zuwendung als Sonderposten passiviert und entsprechend über den Nutzungszeitraum der bezuschussten Anlagen aufgelöst.

Verbindlichkeiten werden mit den Rückzahlungsbeträgen bilanziert.

## 2.3 Erläuterungen zu Posten der Vermögensrechnung

Die Gemeinde Bad Zwesten hat im Rahmen der Doppik-Einführung die erstmalige Erfassung und Bewertung des kommunalen Sachvermögens und der dazugehörigen Zuschüsse mit eigenem Personal durchgeführt. Das Infrastrukturvermögen wurde durch die Firma Kommunal-Consult Thomas Becker GmbH aufgenommen und bewertet. Die ermittelten Werte wurden ausreichend dokumentiert.

Die folgenden Erläuterungen zum Sachvermögen sind der Projektdokumentation in Auszügen entnommen.

### 2.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um geleistete Investitionszuschüsse und erworbene Software. Immaterielle Vermögensgegenstände wurden nicht bilanziert.

### 2.3.2 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten

#### **Unbebaute und bebaute Grundstücke**

Für die doppische Bilanzwertermittlung wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt und jedem Flurstück zugeordnet. Die Kommune recherchierte die mit vertretbarem Aufwand festzustellenden Eckkosten. Da für die Mehrzahl der gemeindeeigenen Flurstücke die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht auffindbar waren, erfolgte eine alternative Wertermittlung.

Grundlagen für die alternative Wertermittlung:

Die Herausforderung bei der alternativen Wertermittlung lag in der Ausweisung des Wertes jedes einzelnen Wirtschaftsgut. Gemäß § 40-2 GemHVO Doppik ist jedes Wirtschaftsgut einzeln zu bewerten. Konkret bedeutet dies für die Wertermittlung von Grund und Boden, dass jedes im ALB ausgewiesene Flurstück als separates Wirtschaftsgut bewertet wird.

Nach § 43 GemHVO Doppik können außerplanmäßige Wertminderungen (dauerhafte Beeinträchtigungen wie z.B. Kontamination) auf Grundstücke vorgenommen werden. Hiervon wurde wie folgt Gebrauch gemacht:

- Wasserschutzgebiet III = 10 % Wertminderung
- Wasserschutzgebiet I & II = 1,00 € je Grundstück
- eingetragene Lasten und Beschränkungen im Grundbuch = 20 % Wertminderung

Für die alternative Wertermittlung waren die Bodenrichtwert der Gemeinde zum 31.12.2003 maßgebend. Wo keine Werte vorhanden waren, sind die Bodenrichtwerte zum 31.12.2008 genommen worden. Auf der Grundlage dieser Daten und Vorgaben erfolgte die doppische Wertermittlung jedes Flurstückes nach den einzelnen Nutzarten.

Der Wert der bebauten und unbebauten Grundstücke ist in der Eröffnungsbilanz unter Betrachtung des Niederstwertprinzips mit insgesamt 4.950 TEUR angegeben.

## **Gebäude und Gebäudeteile**

Die gemeindeeigenen Bauwerke (Gebäude) wurden einzeln bewertet, selbstständige Gebäudeteile wie Anbauten oder Erweiterungen ebenso.

Nach GemHVO Doppik sind vorrangig die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln. Nicht zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten gehören zwischenzeitlich erfolgte Unterhaltungsmaßnahmen wie z.B. neue Fenster oder neue Heizungen. Nicht zu den Baukosten des Gebäudes gehören die Kosten des Grundstückes, dessen Erschließung und Vermessung sowie die Kosten der Außenanlagen.

Liegen die Eckkosten nicht mehr vor oder sind sie nur mit großem Aufwand zu ermitteln, darf eine Bewertung nach den Bewertungsrichtlinien mit den Normalherstellungskosten (NHK 2000) vorgenommen werden. Bauwerke, die vor dem Bewertungsstichtag älter als 50 Jahre sind, werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt. (Wegen der relativ geringen Bedeutung der Anschaffungs- und Herstellungskosten von „alten“ Gebäuden für die Eröffnungsbilanz).

Der Gebäudezustand wird ggf. als Korrekturfaktor zum Bewertungszeitpunkt für den Bilanzansatz in Abzug gebracht.

Der in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 geführte Restbuchwert für Gebäude und Gebäudeteile beträgt insgesamt 5.524 TEUR.

### **2.3.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch**

Unter Sachanlagen im Gemeingebrauch wird das Infrastrukturvermögen, also Straßen sowie die Vermögensgegenstände der Wasser- und Abwasserversorgung, der Gemeinde Bad Zwesten ausgewiesen.

#### **Straßen**

Als Grundlage für die Bewertung der Straßen dienen ALB und ALK Daten. Parallel dazu erfolgte die örtliche Bestanderfassung aller werthaltigen Straßen durch Begehung. Straßenlaternen im Straßenraum stehen nicht im Eigentum der Gemeinde und waren somit nicht zu erfassen. Die Belegarten wurden vor Ort nach Fläche (durch Begehung) und Zustand (durch Inaugenscheinnahme) erfasst. Bei der Begehung wurden die Straßen in einzelne Netzknoten aufgeteilt, so dass eine Straße aus mehreren Abschnitten besteht.

Die Berechnung des kaufmännischen Wertes erfolgt über das Baujahr (Annahme: 1.1. des entsprechenden Jahres) und die vorhandenen AHK's. Waren keine Eckkosten vorhanden, wurden die Kosten über die Neubaupreise aus dem Jahr 2000 ermittelt und auf das entsprechende Baujahr zurückindiziert.

Der in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 geführte Restbuchwert für Straßen beträgt insgesamt 2.238 TEUR.

#### **Wasser und Abwasserversorgung**

Die Bereiche Wasser- und Abwasserversorgung sind als Regiebetriebe im Haushalt der Gemeinde Bad Zwesten integriert. Für die Bewertungsgrundlage dienen die ALB und ALK Daten. Waren keine tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten für einzelne Anlagenabschnitte nicht mehr ermittelbar, erfolgte die Wertermittlung über die Wiederherstellungskosten.

Insgesamt beträgt der in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 geführte Restbuchwert für Sachanlagen im Gemeindegebrauch somit 15.768 TEUR.

#### 2.3.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Für Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung sind in der Eröffnungsbilanz 70 TEUR aufzunehmen.

#### 2.3.5 Technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die **technischen Anlagen** sowie die **Betriebs- und Geschäftsausstattung** wurden gemäß der Erleichterungsvorschrift in Ziffer 7.2 der EB-Sonderregelungen über eine Buchinventur anhand der Einzelbelege (Rechnungen) der vergangenen Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag ermittelt und entsprechend den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um seit der Anschaffung angefallenen Abschreibungen, in der Eröffnungsbilanz aktiviert.

Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der Abschreibungstabelle für kommunale Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung der erwarteten wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Nutzungsdauern festgelegt.

Der in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 geführte Restbuchwert für technische Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt insgesamt 461 TEUR.

#### 2.3.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Bei dieser Position handelt es sich um geldliche Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte. Der Betrag wurde mit bis zum Stichtag aufgelaufenen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 426 TEUR angesetzt.

#### 2.3.7 Finanzanlagen

Die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sowie das Sondervermögen (Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) weisen ein nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen erstelltes bilanzielles Vermögen zum Stichtag aus, das unter Anwendung der Anschaffungskostenmethode bzw. der Eigenkapital-Spiegelmethode in der Eröffnungsbilanz ermittelt und in den Folgeabschlüssen mit dem jeweiligen Beteiligungswert beibehalten wird.

Soweit aufgrund nachhaltiger oder erheblicher Minderungen des Unternehmenswertes eine Abwertung des Beteiligungsansatzes in den Folgeabschlüssen der Gemeinde erforderlich wird, ist dies im Anhang erläutert. Zum Stichtag war eine Abwertung der Beteiligungsansätze nicht erforderlich.

Die Finanzanlagen setzen sich zum Stichtag wie folgt zusammen:

Name und Sitz des Unternehmens	Bilanzwert
<b>1.3.3 Beteiligungen</b>	
Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis	1,00
Nahverkehr Schwalm-Eder GmbH	1,00
Ekom 21	1,00
<b>1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens</b>	
Beamtenversorgungskasse Kurkessen-Waldeck	12.412,01
Freiwilliger Klärschlammfond	8.344,84
<b>Sonstige Ausleihungen</b>	
Genossenschaftsanteile Raiffeisenbank eG Borken	1.770,00
<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>22.529,85</b>

### 2.3.8 Umlaufvermögen

Die Vorräte und Waren wurden mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Die **Forderungen** sind mit ihrem Nennwert unter Berücksichtigung der Einbringlichkeit ausgewiesen. Insgesamt wurden die Forderungen in Höhe von 802 TEUR bilanziert.

Die Aufgliederung und die Restlaufzeiten der Forderungen werden im Forderungs- und Verbindlichkeiten Spiegel unter Punkt 2.5.2 abgebildet.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** entfallen im Wesentlichen auf Umsatzsteuerforderungen der Gemeinde Bad Zwesten.

Die **flüssigen Mittel** entfallen auf:

- Guthaben bei Kreditinstituten 687 TEUR
- Kasse 0,7 TEUR

### 2.3.9 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen vorausbezahlte Beamtenbezüge für Januar 2009 und Ansparraten für die Investitionsfondsdarlehen.

### 2.3.10 Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus der Nettoposition, den gesetzlichen und freien Rücklagen, Verlustvorträgen aus Vorjahren und dem Jahresergebnis zusammen.

#### **Nettoposition**

In Kommunen, die als Gebietskörperschaft keine Kapitalausstattung qua Satzungsbeschluss erfahren, wird das Eigenkapital in Form der sogenannten „Nettoposition“ ermittelt. Diese ergibt sich im Rahmen der Eröffnungsbilanz als resultierende Größe aus der Gegenüberstellung von Vermögen und Fremdkapital.

#### **Rücklagen**

Die kamerale Rücklagen, wie die „Allgemeine Rücklage“ oder die „Versorgungsrücklage für Beamte“ sind keine Rücklagen im betriebswirtschaftlichen Sinne des NKRS, da sie nicht gebildet wurden auf der Basis einer kaufmännischen Ergebnisfeststellung. Hier ist eine Parallele zu den kamerale Altfehlbeträge zu sehen, die ebenfalls keine handelsrechtliche Entsprechung (etwa mit Verlustvorträgen) haben.

Sowohl kamerale Altfehlbeträge als auch die allgemeine Rücklage zeigen sich in der doppelten Vermögensrechnung in Form der ausgewiesenen Finanzmittelbestände oder in Form der kurzfristigen (Kontokorrent-)Verbindlichkeiten. Auch die kamerale Versorgungsrücklage ist keine Rücklage im betriebswirtschaftlichen Sinne des NKRS. Sie wird ausgewiesen als Finanzanlage (Sonstige Ausleihung). Dies entspricht § 16.2 der Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände.

### 2.3.11 Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Als Sonderposten wurden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, welche die Gemeinde Bad Zwesten zur Förderung von Investitionen von anderen staatlichen, öffentlichen oder privaten Stellen erhalten hat. Zur Ermittlung der Investitionszuweisungen, die die Gemeinde Bad Zwesten durch verschiedene Zuweisungsgeber für Investitionsvorhaben erhalten hat, wurden die jeweiligen Jahresrechnungen der letzten 30 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag herangezogen. Anhand der Rechnungsergebnisse der vergangenen Jahre wurden die Einzelbelege hinsichtlich ihrer Passivierbarkeit einer Belegprüfung unterzogen. Zuweisungen für Instandhaltungsmaßnahmen wurden nicht passiviert. Das Aktivierungsdatum entspricht dem Aktivierungsdatum des jeweiligen Anlageguts. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt über den gleichen Zeitraum (Nutzungsdauer) wie das bezuschusste Anlagegut.

### 2.3.12 Rückstellungen

Rückstellungen wurden nach dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht gebildet. Zur Einzelaufstellung siehe auch Rückstellungsspiegel Punkt 2.5.4.

#### **Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen**

Als Rückstellungen für Personen sind zunächst Verpflichtungen der Gemeinde Bad Zwesten für Versorgungsansprüche der Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen ausgewiesen. Nach Ziff. 15.1 der EB-Sonderregelungen sind Pensionsrückstellungen in voller Höhe zu bilden. Die Bewertung der Verpflichtung der Gemeindeverwaltung erfolgte durch ein versicherungsmathematisches Gutachten unter Anwendung des Teilwertverfahrens gem. § 6a Abs. 3 Nr. 1 EStG. Als Rechnungszinsfuß wurden 6% p.a. unter Anwendung der Richtwerttafeln von Prof. Heubeck zugrunde gelegt.

Für die Passivierungspflicht trotz der Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse ist ausschlaggebend, dass die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bad Zwesten gegenüber den Beamtinnen und Beamten zur Pensionszahlung rechtlich verpflichtet bleibt. Die Rückstellung entfällt auf 4 Personen und beträgt zum Stichtag 1.248 TEUR.

#### **Rückstellung für Altersteilzeitregelungen 166 TEUR**

Die Rückstellung wurde durch die Gemeinde ermittelt. Der ermittelte Rückstellungsbetrag berücksichtigt sowohl den Wert der laufenden Verpflichtungen als auch den Barwert der zukünftigen Verpflichtungen aus der Altersteilzeit.

#### **Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse**

Rückstellung für **Finanzausgleich** 1.313 TEUR

Um eine periodengerechte Ergebniswirkung zu gewährleisten, müssen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO-Doppik Rückstellungen für den künftigen Umlageaufwand (Kreis- und Schulumlage) gebildet werden. In welcher Höhe diese zu bilden ist, ergibt sich jedoch weder aus dem Gesetzestext noch aus der Verwaltungsvorschrift zum § 39 GemHVO-Doppik.

#### **Sonstige Rückstellungen**

Rückstellungen für **sonstige ungewisse Verbindlichkeiten** 227 TEUR

Für geschätzte Verbindlichkeiten gegenüber der Hess. Landgesellschaft mbH, Prüfungskosten des Revisionsamtes und in der Eröffnungsbilanz nicht berücksichtigte nachlaufende Kosten wurden Rückstellungen gebildet.

### 2.3.13 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Aufgliederung und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten werden im Forderungen- und Verbindlichkeitspiegel unter Punkt 2.5.2 dargestellt.

### 2.3.14 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten entfällt im Wesentlichen auf im Voraus vereinnahmte Friedhofsgebühren.

## **2.4 Sonstige Angaben**

### 2.4.1 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Die Rechtsstellung der Gemeinde Bad Zwesten ergibt sich aus der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119).

Die Gemeinde Bad Zwesten ist eine kreisangehörige Gebietskörperschaft im Landkreis Schwalm-Eder-Kreis. Als Gebietskörperschaft verwaltet sie ihr Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung.

Die Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Schwalm-Eder-Kreis. Die obere Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident des Regierungsbezirkes Kassel. Die oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister des Innern und für Sport des Landes Hessen.

Der Hauptsitz der Verwaltung befindet sich in der Ringstr. 1, 34596 Bad Zwesten.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad

Zwesten am 16. Mai 1995 die Hauptsatzung der Gemeinde Bad Zwesten beschlossen. Die Fassung dieser Satzung erfuhr bisher fünf Änderungen und zwar mit Wirkung vom 10.06.2001, 02.10.2001, 01.01.2002, 30.06.2006, und zuletzt am 16.05.2008.

#### 2.4.2 Organe und Vertretungsbefugnis

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bad Zwesten nehmen durch die Wahl der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie durch Bürgerentscheide an der Verwaltung der Gemeinde teil.

Die Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde Bad Zwesten.

Die Zahl der Mitglieder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Zwesten beträgt nach § 38 HGO für die Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern 23 Mitglieder. Der Gemeindevorstand besteht nach der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Zwesten aus 9 Mitgliedern.

Die 23 Sitze in der Gemeindevertretung verteilen sich wie folgt:

SPD-Fraktion	10 Sitze
CDU-Fraktion	6 Sitze
Bündnis 90/Die Grünen	3 Sitze
FWG	2 Sitze
Bürgerliste	2 Sitze

Die Wahlzeit der Gemeindevertretung beträgt fünf Jahre.

Die derzeitige Legislaturperiode läuft bis zum 30.03.2011.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung am 01.01.2009 sind im Folgenden genannt:

##### **Vorsitzende/-r der Gemeindevertretung**

Paul, Manfred   SPD

##### **Stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung**

Ulrike Schäfer   CDU

##### **Mitglieder der Gemeindevertretung**

Albrecht-Grede, Freia	SPD
Glaser, Gudrun	SPD
Koch, Robert	SPD
Lau, Manfred	SPD
Losekamp, Karl-Wilhelm	SPD
Nöchel, Björn	SPD
Paul, Manfred	SPD
Riemenschneider-Wickert, Bettina	SPD
Teetz-Mentzel, Irene	SPD
Voigt, Martin	SPD
Heppding, Matthias	CDU
Hilgenberg, Gerhard	CDU
Höhle, Gerd	CDU
Schäfer, Ulrike	CDU
Silber, Bernhard	CDU
Ziegler, Hans-Peter	CDU



Arndt, Stefan	Bündnis90/Die Grünen
Häusling, Martin	Bündnis90/Die Grünen
Möllenhoff, Ina	Bündnis90/Die Grünen
Martin, Horst	FWG
Theis, Reinhold	FWG
Keller, Timo	Bürgerliste
Ring, Steffen	Bürgerliste

#### **Fraktionsvorsitzende**

Koch, Robert	SPD
Ziegler, Hans-Peter	CDU
Arndt, Stefan	Bündnis90/Die Grünen
Theis, Reinhold	FWG
Ring, Steffen	Bürgerliste

Die Gemeindevertretung beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde. Sie kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den Gemeindevorstand oder einen der Ausschüsse übertragen. Dies gilt nicht für die in § 51 HGO aufgeführten ausschließlichen Zuständigkeiten der Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung hat zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse aus ihrer Mitte gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Planungsausschuss

Die Gemeindevertretung überwacht die gesamte Verwaltung der Gemeinde und die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes.

Der Gemeindevorstand hat die Gemeindevertretung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden, dem ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten und weiteren 7 ehrenamtlichen Beigeordneten.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes zum 01.01.2009 sind:

#### **Bürgermeister**

Köhler, Michael

#### **Erster Beigeordneter**

Lanzke, Stefan	SPD
----------------	-----

#### **Mitglieder des Gemeindevorstandes (Beigeordnete):**

Hilscher, Brigitte	SPD
Seibel, Lothar	SPD
Boyer, Karl-Heinz	CDU
Urspruch, Friedrich	CDU
Bischof, Jürgen	Bündnis90/Die Grünen
Bornmann, Heinrich	FWG
Kreis, Christine	Bürgerliste

Der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde direkt gewählt.

Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt sechs Jahre. (bis 30.06.2011)

Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden von der Gemeindevertretung für die Wahlzeit der Gemeindevertreter gewählt.

Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungsbehörde der Gemeinde. Er besorgt nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung der Gemeinde Bad Zwesten.

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde.

#### 2.4.3 Bezüge der Organe

Organmitglieder der Gemeinde Bad Zwesten erhalten als Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Leistungen nach § 5 und § 27 HGO, sowie der Entschädigungssatzung der Gemeinde Bad Zwesten. Die gewährten Aufwandsentschädigungen setzen sich zusammen aus dem Sitzungsgeld, den Fahrtkosten und dem Verdienstausschlag.

#### 2.4.4 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter/Angestellte

Am 01. Januar 2009 waren bei der Gemeinde Bad Zwesten 25 Bedienstete beschäftigt, davon:

Beamte: 2

Beschäftigte (nach TVöD keine Unterscheidung mehr in Angestellte und Arbeiter): 39

#### 2.4.5 Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeindeverwaltung ist steuerrechtlich eine juristische Person des öffentlichen Rechts und daher grundsätzlich als solche nicht steuerpflichtig. Jedoch wird dieser Grundsatz dort durchbrochen, wo juristische Personen des öffentlichen Rechts gewerbliche Aufgaben wahrnehmen (§ 4(2) KStG). Umsatzsteuerrechtlich sind juristische Person des öffentlichen Rechts in Anlehnung an die §§ 1(1) Nr. 6, Nr. 4 KStG mit ihren Betrieben gewerblicher Art voll umsatzsteuerbar.

#### 2.4.6 Haftungsverhältnisse

Zum Eröffnungsbilanzstichtag bestehen keine Verpflichtungen aus Bürgschaften.

#### 2.4.7 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige Verträge mit wesentlichen finanziellen Verpflichtungen, wie Dauerlieferungs-, Wartungs-, Leasing-, Miet- und Pachtverträge sind mit einem jährlichen Gegenstandswert einbezogen und ergeben eine Gesamtverpflichtung von 9 TEUR.

Der kamerale Haushalt zum 31. Dezember 2008 ist ausgeglichen.

Der Haushaltsplan 2009 enthält Kreditermächtigungen in Höhe von 2.543.909 EUR.

#### 2.4.8 Weitere statistische Angaben

Die Gemeinde Bad Zwesten liegt in Hessen, im Regierungsbezirk Kassel und im Schwalm-Eder-Kreis.

Die Gemeinde besteht aus fünf Ortsteilen:

- Bad Zwesten ( Sitz der Gemeindeverwaltung)
- Betzigerode
- Niederurff
- Oberurff-Schiffelborn
- Wenzigerode

Landkreis: Schwalm-Eder-Kreis

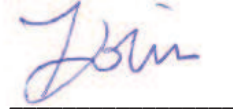
Regierungsbezirk: Kassel

Bundesland: Hessen

Einwohnerzahl 4.128 (Stand: 31.12.2008)

Fläche: 39,45 km<sup>2</sup>

Bad Zwesten, den 11.12.2014



Michael Köhler  
Bürgermeister

